

Zeitschrift für angewandte Chemie.

XIX. Jahrgang.

Heft 51.

21. Dezember 1906.

Alleinige Annahme von Inseraten bei August Scherl, G. m. b. H., Berlin SW 68, Zimmerstr. 37/41 und Daube & Co., G. m. b. H., Berlin SW 19, Jerusalemerstr. 53/54

sowie in deren Filialen: **Bremen**, Obernstr. 16. **Breslau**, Schweidnitzerstr. 11. **Chemnitz** **Sa.**, Brühl 14, **Dresden**, Seestr. 1. **Elberfeld**, Herzogstr. 38. **Frankfurt a. M.**, Kaiserstr. 10. **Halle a. S.**, Große Steinstr. 11. **Hamburg**, Alter Wall 76. **Hannover**, Georgstr. 39. **Kassel**, Obere Königstr. 27. **Köln a. Rh.**, Hohestr. 145. **Leipzig**, Petersstr. 19, I. **Magdeburg**, Breiteweg 184. I. **München**, Kaufingerstr. 25 (Domfreiheit). **Nürnberg**, Kaiserstr. Ecke Fleischbrücke. **Straßburg** I. **E.**, Glechhausgasse 18/22. **Stuttgart**, Königstr. 11, I. **Wien I**, Graben 28. **Würzburg**, Franziskanergasse 5^½. **Zürich**, Bahnhofstr. 88.

Der Insertionspreis beträgt pro mm Höhe bei 45 mm Breite (8 gespalten) 15 Pfennige, auf den beiden äußeren Umschlagseiten 20 Pfennige. Bei Wiederholungen tritt entsprechender Rabatt ein. Beilagen werden pro 1000 Stück mit 10.50 M für 5 Gramm Gewicht berechnet; für schwere Beilagen tritt besondere Vereinbarung ein.

I N H A L T:

C. Duisberg: Wichtige Entscheidung der Vertreter der chemischen Industrie über die Konkurrenzklause 2081.

F. Raschig: Über Katalyse. (Entgegnung an die Herren Bredig und Luther) 2083.

A. Genthe: Beiträge zur Kenntnis des Leinöl-trockenprozesses 2087.

Feigensohn: Zuschrift an die Redaktion: „Über Turmfüllungen“ 2099.

Sitzungsberichte.

Hauptversammlung des Vereins der Zellstoff- und Papierchemiker 2101.

Wirtschaftlich-gewerblicher Teil:

Tagesgeschichtliche und Handelsrundschau: Liverpool 2102; — Bakuer Naphtaindustrie; — Die russische Naphtaindustrie 1905; — Serbien. Zulassung der Einfuhr von Naphtadestillaten; — Handel Spaniens mit Mineralien und Metallen im Jahre 1905 2103; — Wien; — Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung 2104. — Kiev; — Berlin; — Darmstadt; — Stuttgarter Lebensversicherungsbank 2105; — Handelsnotizen 2106; — Dividendenschätzungen; — Personal- und Hochschulnachrichten; — Neue Bücher 2107; — Bücherbesprechungen 2108; — Patentlisten 2109.

Verein deutscher Chemiker:

Rheinisch-Westfälischer Bezirksverein: Dr. Goose-Düsseldorf: „Moderne Kontrolle von Feuerungsanlagen“ 2112.

Wichtige Entscheidung der Vertreter der chemischen Industrie über die Konkurrenzklause.

Von C. DUISBERG.

Am vergangenen Donnerstag und Freitag hat in Berlin eine Sitzung von Vertretern der deutschen Farbenindustrie und anschließend daran eine Sitzung des Vorstandes des fast die ganze deutsche chemische Industrie umfassenden „Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie“ stattgefunden. In beiden Versammlungen beschäftigte man sich eingehend mit den von der Reichstagskommission vorgeschlagenen Änderungen der Gewerbeordnung betreffend die Dienstverträge mit den technischen Angestellten.

Bekanntlich wird seit Jahren lebhaft für eine Ausdehnung der für die Handlungsgehilfen geltenden Bestimmungen über die Konkurrenzklause auf die technischen Angestellten wie z. B. Werkmeister, Techniker, Ingenieure, Chemiker usw. agitiert. Es sei hierbei an die diesbezüglichen Verhandlungen auf unserer letzten Hauptversammlung zu Nürnberg (s. diese Z. 19, 1502 [1906]), und an die von mir nach dieser Richtung gegebenen Anregungen auf der letzten Generalversammlung des genannten Vereins (Chem. Industr. 24, 486 u. 535 [1906]) erinnert. Auch der Reichstag hat sich schon in einer Sitzung im Februar 1906 mit dieser Angelegenheit beschäftigt und eine Kommission eingesetzt, welche nach dem gedruckt vorliegenden Bericht folgende Änderungen der Gewerbeordnung empfiehlt: „Unter Aufrechterhaltung der jetzigen Bestimmungen des § 133 f., nach welchen eine Beschränkung der Angestellten nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreiten darf, durch welche eine unbillige Erschwerung des Fortkommens herbeigeführt wird, soll, und zwar nur für technische Angestellte bis zu einem Gehalt von mindestens 8000 Mark pro Jahr, diese Beschränkung der Zeit nach nicht über drei Jahre hinaus zulässig sein, es sei denn, daß während der Dauer der ganzen Beschränkung dem Angestellten das zuletzt von ihm bezogene Gehalt fortbezahl wird.“ Schon die Mitglieder der Reichstagskommission hatten also eingesehen, daß eine Gleichstellung der technischen Angestellten mit den Handlungsgehilfen in dieser Frage ohne erhebliche Schädigung unserer nationalen Industrie undurchführbar ist.

In der oben erwähnten Versammlung von Vertretern der chemischen Industrie, insbesondere derjenigen der Farbenindustrie war man einmütig der Ansicht, daß bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse und vor allem bei der internationalen Bedeutung und der weltbeherrschenden Stellung von manchen Zweigen unserer blühenden Industrie, welche eine Beschränkung der Karenz nach Ort und Gegenstand überhaupt nicht zuläßt, eine gesetzliche Regelung auf dem eingeschlagenen Wege, wobei alles auf die schwierige Frage der unbilligen Erschwerung des Fortkommens hinausläuft und diese bei Strafe der Nichtigkeit der Karenzbestimmungen ausschließlich dem richterlichen Ermessen überlassen bleibt, weder im Interesse der technischen Angestellten noch in dem der Industrie tunlich ist. Nach langen Verhandlungen kam man in beiden Versammlungen, sowohl von seiten der blühenden Farbenindustrie, wie auch, was besonders rühmend hervorgehoben werden soll, auch von seiten der weniger rentablen Zweige der chemischen Industrie, einstimmig zu dem für die technischen Angestellten wichtigen und hoch erfreulichen Ergebnis, daß die von der Reichstagskommission ausschließlich für eine die Dauer von drei Jahren übersteigende Karenzverpflichtung vorgesehene Entschädigung, d. h. die Zahlung des zuletzt bezogenen Gehaltes, allgemein zuzubilligen sei, unbekümmert darum, ob es sich um eine ein- oder fünfjährige, um eine totale oder nur auf einzelne Orte oder Gegenstände beschränkte Karenz handelt. Dabei soll, um Klarheit über die viel umstrittene Frage zu schaffen, was unter Gehalt zu verstehen ist, und um Umgehungen zu vermeiden der feste Gehalt, mindestens aber eine Entschädigung gewährt werden, die dem Angestellten eine seinem Stande entsprechende Lebensführung ermöglicht.

Es war selbstverständlich, daß, wenn sich die chemische Industrie auf diesen hohen sozialpolitischen Standpunkt stellt, der eine nicht unerhebliche Belastung bedeutet, es dem Gewerbeunternehmer freistehen muß, auf die vertraglich vereinbarte Beschränkung nachträglich zu verzichten. Allerdings soll in diesem Falle im Interesse des Angestellten auch noch eine einjährige Gehaltszahlung vom Tage des Empfanges der Verzichtserklärung ab erfolgen. Außerdem muß sich, und das bedarf keiner Begründung, der Angestellte während der Karenz den Betrag anrechnen lassen, den er durch eine anderweitige gewerbliche Tätigkeit erwirbt.

Als Äquivalent für dieses Entgegenkommen fordert die chemische Industrie allerdings, und zwar dies mit Rücksicht auf ihre Existenz und um wichtige Geheimnisse nicht gegen verhältnismäßig niedrige Konventionalstrafen preisgeben oder gar an das Ausland abtreten zu müssen, daß die im Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehene Kumulierung von Konventionalstrafe und Schadensersatz nicht wie es die Reichstagskommission beantragt hatte, beseitigt wird. Es wurde daher, wie schon gesagt, einstimmig beschlossen, den Reichstag zu ersuchen, anstelle der jetzigen Bestimmungen des § 130f. der Gewerbeordnung folgende zu setzen:

§ 133 f. der Gewerbeordnung.

„Absatz 1. Eine Vereinbarung zwischen dem Gewerbeunternehmer und einem der im § 133 a bezeichneten Angestellten, durch die der Angestellte für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird, ist für den Angestellten nur dann verbindlich, wenn ihm für die Dauer der Beschränkung das zuletzt von ihm bezogene feste Gehalt, mindestens aber eine Entschädigung zugesichert wird, die ihm eine seinem Stande entsprechende Lebensführung ermöglicht.“

Absatz 2. Der Gewerbeunternehmer ist berechtigt, auf die Einhaltung der vereinbarten Beschränkung jederzeit zu verzichten. Der Angestellte behält in diesem Falle den Anspruch auf die im Absatz 1 vorgesehene Vergütung noch für die Dauer eines Jahres vom Empfang der Verzichtserklärung ab.

Absatz 3. Der Angestellte ist verpflichtet, auf die gemäß Absatz 1 zu leistenden Zahlungen den Betrag sich anrechnen zu lassen, den er durch seine gewerbliche Tätigkeit während der Dauer der Beschränkung anderweit erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt.

Absatz 4. Die Vereinbarung ist nichtig, wenn der Angestellte zur Zeit des Abschlusses minderjährig ist.

§ 133 g.

Gibt der Gewerbeunternehmer durch vertragswidriges Verhalten dem Angestellten Grund, das Dienstverhältnis gemäß den Vorschriften der § 133 b, 133 d aufzulösen, so kann er aus einer Vereinbarung der im § 133 f. bezeichneten Art Ansprüche nicht geltend machen.

Eine Vereinbarung, die dieser Vorschrift zuwiderläuft, ist nichtig.“

Wenn nun auch durch die Auflösung des Reichstages die gesetzliche Regelung dieser Frage um eine erhebliche Zeit verschoben ist, so haben wir doch keinen Zweifel daran, daß die meisten Firmen der chemischen Industrie, wenn nicht alle, schon jetzt ohne gesetzlichen Zwang und aus freier Entschließung eine Abänderung der betreffenden Bestimmungen ihrer Anstellungsverträge im Sinne jener Beschlüsse vornehmen werden. Damit ist dann den technischen Angestellten unserer Industrie die Beruhigung für ihre Zukunft gegeben, deren sie für ein erfolgreiches und befriedigtes Arbeiten bedürfen und zugleich der leider in letzter Zeit auch bei uns bemerkbar gewordenen Maulwurfsarbeit, der gehässigen Agitation, der Verbreitung unwahrer Nachrichten und Schürung von Unzufriedenheit in anonymem Gewande der Boden entzogen.

Zum Schluß möge nicht unerwähnt bleiben, daß, wenn auch diese lobenswerte Verständigung unter den Vertretern der chemischen Industrie im Interesse ihrer Angestellten aus freier Entschließung heraus, ohne Zwang und Druck von oben oder unten, lediglich und allein geleitet vom Geschäfts-, Berufs- und Standesinteresse erfolgt ist, der Verein deutscher Chemiker, der alle Vertreter der Chemie, Männer der Wissenschaft und Technik, Inhaber, Leiter und Angestellte der chemischen Industrie gleichmäßig umfaßt, das Recht für sich in Anspruch nehmen darf, den neutralen Boden gebildet zu haben, auf dem diese Verständigung herangereift ist. Möge auch zukünftig in unserm Verein stets der Friede unter sämtlichen Mitgliedern gewahrt bleiben und etwaige Unruhestifter die verdiente Verachtung treffen.

Elberfeld, 16. Dez. 1906.

ÜBER KATALYSE.

(Entgegnung an die Herren Bredig und Luther.)

Von Dr. F. RASCHIG-Ludwigshafen a. Rh.

(Eingeg. d. 3/12. 1906.)

Wenn jemand ein Kartenhaus auf den Tisch stellt, das einem anderen nicht gefällt, so braucht dieser nur den Mund ein wenig zu öffnen und wird es mit einem leichten Hauch umblasen. Macht er ihn aber so weit auf, wie Bredig¹⁾ es für gut gefunden hat zu tun, so wird der unbefangene Zuschauer nicht über den Eindruck hinwegkommen, daß es doch kein Kartenhaus war, gegen das der Angriff sich richtete. Denn um Spatzen zu schießen, braucht man gewiß nicht gezogene Kanonen aufzufahren. Habe ich also wirklich Gründe und experimentelle Tatsachen mißverstanden, so hätte es nichts geschadet, wenn der Kritiker, der ja zum Lehrkörper einer Hochschule gehört, gesucht hätte, mir und den Lesern dieser Zeitschrift das richtige Verständnis beizubringen. Es war doch immerhin nicht ganz ausgeschlossen, daß ich mich hätte belehren lassen. Leider aber

wird dieser Wunsch meinerseits wohl ein frommer bleiben müssen; denn wie z. B. Ostwalds bekannter Vortrag, den ich falsch verstanden haben soll, in dem aber das Auslösen von Kristallisationen durch Keime doch den katalytischen Erscheinungen zugezählt ist, nun eigentlich richtig zu verstehen ist, davon lesen wir bei Bredig leider nichts. Ich will aber nicht in den gleichen Fehler verfallen und wenigstens die Mißverständnisse, welchen Bredig mir gegenüber unterlegen ist, in folgendem klar stellen.

Es ist zunächst ein Irrtum, anzunehmen, der Ausdruck von dem Funken, der in das Pulverfaß fliegt und das Schulbeispiel für einen Katalysator bildet, stamme von mir. Ich wäre ja sehr glücklich gewesen, wenn mir dieses, meines Erachtens hervorragend gut passende Bild für Einführung einer dem Gegenstand fern stehenden Zuhörerschaft in die Betrachtung der katalytischen Erscheinungen eingefallen wäre; aber ich muß

¹⁾ Diese Z. 19, 1985 (1906).